



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 12.08.2024

Kostenerstattung für Lehrkräfte

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) In welchen Fällen werden Fahrtkosten von Lehrkräften mit dem eigenen Pkw erstattet? 2
- 1.b) In welchem Umfang erfolgt die Erstattung jeweils (ganz oder teilweise)? 2
- 1.c) Nach welchen Regeln erfolgt die Fahrtkostenerstattung? 2
2. Wie viele Mittel sind im Haushalt (bitte Angabe unter welchem Titel) für die Kostenerstattung, bezogen auf die Fragen 1 a bis 1 c, eingestellt? 2
- 3.a) In welchen Fällen werden Fahrtkosten von Lehrkräften mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet? 2
- 3.b) In welchem Umfang erfolgt die Erstattung jeweils (ganz oder teilweise)? 2
- 3.c) Nach welchen Regeln erfolgt die Fahrtkostenerstattung? 2
4. Wie viele Mittel sind im Haushalt (unter welchem Titel) für die Fahrtkostenerstattung, bezogen auf die Frage 3 a bis 3 c, eingestellt? 2
5. Inwiefern werden für Nahverkehr und Fernverkehr unterschiedliche Regelungen bei der Kostenerstattung angewandt? 3
6. Unterscheiden sich in der Praxis die Kostenerstattungen nach BayRKG und die Erstattung von Fahrtkosten bei Lehrkräften (bitte getrennt auf Dienstreisen und Fahrtkosten für Fortbildungen eingehen)? 3
7. Wie haben sich die Zahl der Reisen mit dem Pkw und den öffentlichen Verkehrsmitteln bei Dienst- und Fortbildungsreisen bei Lehrkräften seit 2020 entwickelt? 3
8. Inwiefern unterscheiden sich Exkursionen und Klassenfahrten bzgl. der Erstattungsregelungen von Dienst- und Fortbildungsreisen? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

vom 03.09.2024

- 1.a) **In welchen Fällen werden Fahrtkosten von Lehrkräften mit dem eigenen Pkw erstattet?**
- 1.b) **In welchem Umfang erfolgt die Erstattung jeweils (ganz oder teilweise)?**
- 1.c) **Nach welchen Regeln erfolgt die Fahrtkostenerstattung?**
2. **Wie viele Mittel sind im Haushalt (bitte Angabe unter welchem Titel) für die Kostenerstattung, bezogen auf die Fragen 1 a bis 1 c, eingestellt?**
- 3.a) **In welchen Fällen werden Fahrtkosten von Lehrkräften mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet?**
- 3.b) **In welchem Umfang erfolgt die Erstattung jeweils (ganz oder teilweise)?**
- 3.c) **Nach welchen Regeln erfolgt die Fahrtkostenerstattung?**
4. **Wie viele Mittel sind im Haushalt (unter welchem Titel) für die Fahrtkostenerstattung, bezogen auf die Frage 3 a bis 3 c, eingestellt?**

Die Fragen 1 a bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Erstattung von Reisekosten von Lehrkräften richtet sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayRKG, Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. September 2017, Az. 24-P 1700-2/3 [FMBI. S. 459]) sowie der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 1998 Az.: II/2 – P4005 – 8/87 000, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2003, KWMBI. I S. 260 betreffend „Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“.

Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Lehrkraft eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführt. Bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs wird der Lehrkraft als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gewährt. Bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erhält die Lehrkraft eine Fahrtkostenerstattung gemäß Art. 5 BayRKG. Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung können Fahrtkosten nach Art. 5 Abs. 1 bis zu dem Betrag, der Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 7 zu

erstatten wäre bzw. 75 v. H. der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gewährt werden (Art. 24 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BayRKG).

Bei den im Doppelhaushalt 2024/2025 im Einzelplan 05 (Unterricht und Kultus) vom Landtag als Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln für Reisekostenvergütungen anlässlich von Dienstreisen, Lehr- und Schülerwanderungen sowie Erstattungen im Rahmen von Aus- und Fortbildung ist keine Differenzierung nach den verschiedenen Beförderungsmitteln vorgesehen.

5. Inwiefern werden für Nahverkehr und Fernverkehr unterschiedliche Regelungen bei der Kostenerstattung angewandt?

Seit Inkrafttreten der VV-BayRKG werden Zuschläge für Züge (bspw. IC-, EC- sowie ICE-Züge) unabhängig von der Streckenlänge gezahlt. Insoweit erfolgt keine Differenzierung mehr zwischen Dienst- und Fortbildungsreisen.

6. Unterscheiden sich in der Praxis die Kostenerstattungen nach BayRKG und die Erstattung von Fahrtkosten bei Lehrkräften (bitte getrennt auf Dienstreisen und Fahrtkosten für Fortbildungen eingehen)?

Lehrkräfte als Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern sind vom Geltungsbereich des BayRKG umfasst (Art. 1 Abs. 1 BayRKG), mithin richtet sich deren Reisekostenvergütung, ebenso wie die der übrigen Beamten und Richter des Freistaates Bayern, nach den Vorschriften des BayRKG und den bereits oben benannten weiteren Bestimmungen. Entsprechendes gilt für angestellte Lehrkräfte (§ 23 Abs. 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).

Für die Gewährung von Auslagen von Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung sieht der Gesetzgeber vor, Fahrtkosten nach Art. 5 Abs. 1 bis zu dem Betrag, der Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 7 zu erstatten wäre, ausbezahlen zu können (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayRKG). Dies umfasst grundsätzlich Fahrtkosten bis zu den Kosten der zweiten Klasse von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

7. Wie haben sich die Zahl der Reisen mit dem Pkw und den öffentlichen Verkehrsmitteln bei Dienst- und Fortbildungsreisen bei Lehrkräften seit 2020 entwickelt?

Die Anzahl der Fahrten für das Jahr 2020 konnte nicht ausgewertet werden, da dies aufgrund des Programmversionswechsels im Bayerischen Reisekostensystem mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl dieser Fahrten aufgrund der damaligen Coronapandemie und der damit einhergehenden Reduzierung entsprechender Reisen wohl nicht aussagekräftig wäre.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahlen in den darauffolgenden Jahren wird auf die Antwort des Staatsministeriums auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer und Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11. Juli 2024 (Fragen 2a bis 3b) verwiesen.

8. Inwiefern unterscheiden sich Exkursionen und Klassenfahrten bzgl. der Erstattungsregelungen von Dienst- und Fortbildungsreisen?

Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010, Az. II.1-5 S 4432-6.61 208, (KWMBI. S. 204) betreffend „Durchführungshinweise für Schülerfahrten“ sind Schülerfahrten gemäß Ziff. 1 unter anderem Schulandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt), Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulsikurse. Diese Reisen stellen Dienstreisen im Sinn des BayRKG dar, deren Kostenerstattung sich nach den Vorschriften des BayRKG, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der o. g. KM-Bek vom 3. August 1998 richtet (vgl. Ziff. 3.3.1 der KM-Bek vom 3. August 1998).

Reisen zum Zwecke der Fortbildung sind demgegenüber Reisen, die die Beschäftigten nach Abschluss ihrer Ausbildung zur beruflichen Weiterbildung oder zur Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, zur Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen oder zur Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderer Aufgaben unternehmen (vgl. VV Nr. 24.1.2 zum BayRKG). Deren Kostenerstattung richtet sich nach dem speziellen Art. 24 BayRKG sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.